

Satzung über Ehrenauszeichnungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 9. November 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 08.11.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Ehrungen und Auszeichnungen

In Anerkennung von außerordentlichen Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede erworben haben, stiftet der Rat die „Ehrenmedaille der Stadt Meschede“.

§ 2

Verleihung der Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille wird durch den Rat an Personen verliehen, die sich um die Kreis- und Hochschulstadt Meschede in besonderer oder außerordentlicher Weise verdient gemacht haben. Die Ehrung kann für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder auch für vorbildliche Verdienste in Einzelleistungen ausgesprochen werden. Es wird jährlich eine Ehrenmedaille verliehen, in besonderen Fällen maximal zwei.

§ 3

Kriterien

Die Ehrenmedaille wird verliehen für außerordentliches ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Die Ehrung kann ausgesprochen werden an Personen, die über einen besonders langen Zeitraum hinweg ehrenamtlich tätig sind oder waren, dabei sollen sich die Verdienste von den Verdiensten für normale Vereinsarbeit absetzen.

Die Ehrenmedaille kann auch für außergewöhnlichen Einsatz im Rahmen von Projekten verliehen werden, die Meschede in besonderer Weise zugutekommen.

Darüber hinaus richtet sich die Ehrung aber auch an alle Bereiche der Jugendförderung, angefangen bei den Vereinen (Sport, Musik, Kultur, etc.) über die Feuerwehr bis hin zu besonderem betrieblichen Engagement (Ausbildung, Jugendförderung) im Bereich der Jugend. Die Ehrung kann ausgesprochen werden an Personen, die sich mit außerordentlichem Engagement für eine Sache im Jugendbereich, für ein Projekt im Jugendbereich oder für junge Menschen einsetzen, d.h. an Jugendliche selbst, an freiwillig ehrenamtlich in der Jugendarbeit aktive Kräfte sowie an Förderer und Ausbilder.

Die Ehrenmedaille kann auch verliehen werden an Personen, die in oder für Wirtschaftsunternehmen in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede tätig sind und aus dieser Stellung heraus in besonders positiver Weise zur Wirtschaftlichen Situation des Standortes Meschede beitragen oder die sich Entwicklungen zuwenden, die der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und damit dem Gemeinwohl in besonderer Weise dienen.

§ 4

Ehrenmedaille

(1) Die Ehrenmedaille besteht aus Silber (925) und hat einen Durchmesser von 5 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen. Die Rückseite trägt umlaufend am Rand die Aufschrift:

"Für besondere Verdienste um die Stadt
Meschede".

Im Innenfeld sind Verleihungstag und Name des Trägers eingraviert.

- (2) Zur Ehrenmedaille gehört eine passende Anstecknadel (Pin). Sie zeigt das Wappen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit einer umlaufenden Schrift „Ehrenmedaille der Stadt Meschede“.
- (3) Aus der Ehrung entstehen keine Rechte und Pflichten. Die vorgeschlagene Person kann die Ehrung ablehnen.

§ 5

Entscheidung, Verfahrensvorschriften

- (1) Vorschläge zur Ehrung sind an den Bürgermeister zu richten und können von jedem/jeder mit ausführlicher Begründung bis zum 31. Mai des Vorjahres der Verleihung gemacht werden. Das für Ehrungen aufgestellte und zuständige Gremium („Ehrungskomitee“), bestehend aus dem Bürgermeister, dem Allgemeinen Vertreter sowie den Fraktionsvorsitzenden nimmt die Vorschläge entgegen und prüft die Voraussetzungen.
- (2) Die Vorauswahl über die Verleihung der Ehrenmedaille trifft das Ehrungskomitee mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung trifft der Rat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (3) Das Recht zum Tragen der Ehrenmedaille steht nur dem Ausgezeichneten persönlich zu und erlischt mit dessen Tod. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht. Die Ehrenmedaille darf jedoch nicht veräußert werden. Sie kann aber dem Stadtarchiv der Kreis- und Hochschulstadt Meschede übergeben werden.

§ 6

Form der Verleihung

Für alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Ehrenmedaille wird vom Bürgermeister in einem würdigen Rahmen überreicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 09.11.2018

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

der 1.Satzung vom 13.12.2019 zur Änderung der Satzung über Ehrenauszeichnungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 09.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrenauszeichnungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 09.11.2018 wird in den §§ 4 und 5 wie folgt geändert:

„§ 4 Ehrenmedaille

(1) Als Ehrenmedaille dient eine Anstecknadel aus Silber (925). Sie zeigt das Wappen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit einer umlaufenden Schrift „Ehrenmedaille der Stadt Meschede“.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt

§ 4 Abs. 1 Satz 3 entfällt

(2) Zudem erhält die oder der Ausgezeichnete einen Geldbetrag in Höhe von 500,00 Euro zur freien Verwendung.

§ 5 Entscheidung, Verfahrensvorschriften

(1) Vorschläge zur Ehrung sind an den Bürgermeister zu richten und können von jedem/jeder mit ausführlicher Begründung bis zu 5 Monate vor der Verleihung gemacht werden.

§ 5 Abs, 3 Satz 2 entfällt

§ 5 Abs. 3 Satz 3 entfällt.“

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung über Ehrenauszeichnungen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 13.12.2019

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber